

### 3. Die Veränderungen durch die *correctio*

Mit der Ankunft der Cluniazenser im Jahr 1101 nahm die *correctio* des Klosters ihren Lauf. Für die Gemeinschaft hatte dies Veränderungen im rechtlichen Bereich, in der Spiritualität und Lebensweise sowie in den Besitz- und Herrschaftsstrukturen zur Folge.

#### 3.1. Rechtliche Veränderungen

Die Übertragung Saint-Bertins an Cluny war nicht nur mit einer spirituellen Orientierung an der weithin bekannten Lebensweise des burgundischen Klosters verbunden, sondern auch mit rechtlichen Folgen. Durch die Übertragung an Cluny wurde nämlich der Status Saint-Bertins als freie Abtei in Frage gestellt, woraus ein Konflikt erwuchs, der mehrere Jahrzehnte andauerte und letztlich erst 1139 mit dem Wiedererlangen der Freiheit beigelegt werden konnte. Das zweite und dritte Buch der *Gesta* entstanden somit im direkten Eindruck der zurückgewonnenen Freiheit des Klosters. Es nimmt daher nicht wunder, dass eben dies eines der zentralen Themen dieses Textes ist.

##### 3.1.1. Die Übertragung Saint-Bertins an Cluny 1099/1100

Der Ausgangspunkt für die *correctio* Saint-Bertins, aber auch für den späteren Konflikt mit Cluny war die bereits erwähnte Übertragungsurkunde der Gräfin Clementia. Sie sollte die rechtliche Grundlage für eine *correctio* Sithius schaffen und nicht zuletzt dadurch Hugos Vorbehalte gegen dieses Unterfangen aus der Welt räumen.<sup>464</sup> Die Gräfin übertrug daher Saint-Bertin mit allem, was im Innern und im Äußeren dazugehörte, auf ewig an Hugo und seine Nachfolger.<sup>465</sup> Clementia

<sup>464</sup> Siehe dazu oben S. 101.

<sup>465</sup> A. Bernard, A. Bruel (Hgg.), *Recueil des chartes*, Bd. 5, S. 837–838: »Ego igitur, Clementia, [...] eadem potestate ac stabilitate quo dominus meus, dum adhuc in terra sua esset, quecumque juris mei sunt ordinans, atque disponens, consilio episcoporum meorum, Johannis videlicet Morinensis, et Lambertii, Atrebatensis, simulque instinctu quorundam principum, quos ad hoc mecum disponendum altiori quidem consilio convocavi, juxta petitionem ipsius abbatis atque voluntatem celitus michi inspiratam, monasterium beati Bertini omniaque ad ipsum pertinentia tam exterius quam interius, quicquid ad nos ac antecessores nostros ex eodem actenus attinebat Deo et sancto Petro vobis quoque ac successoribus